1 von 4

Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird

Einbringende Stelle: BMLFUW

Laufendes Finanzjahr: 2013 Inkrafttreten/ 2014

Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Einführung der Verwaltungsgerichte der Länder
Anpassung bestehender Bestimmungen an die Vorgaben von Art. 129 ff. B-VG

Wesentliche Auswirkungen

Die durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufenen finanziellen Auswirkungen beruhen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012, sodass auf die Materialien zu diesen Normen verwiesen wird.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B-VG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird

Problemanalyse

Problem definition

Die mit 1. Jänner 2014 in Kraft tretende Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sieht nach dem Modell "9 + 2" auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichtes und eines Bundesfinanzgerichtes sowie in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes vor. Zugleich werden unabhängige Verwaltungsbehörden aufgelöst bzw. der administrative Instanzenzug grundsätzlich abgeschafft. Die entsprechenden Agenden werden in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verlagert. Die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sollen in den Verwaltungsgerichten der Länder aufgehen.

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) enthält Regelungen, die die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als Rechtsmittelinstanz vorsehen und sind daher diese Bestimmungen über den Rechtsschutz an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 anzupassen und die Verwaltungsgerichte der Länder als Rechtsmittelinstanz vorzusehen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierung gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der gesetzlichen Regelungen an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Rechtsmittelinstanz: Unabhängige	Rechtsmittelinstanz: Verwaltungsgerichte der
Verwaltungssenate in den Ländern	Länder

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung der Verwaltungsgerichte der Länder

Beschreibung der Maßnahme:

Ersatz der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern durch Landesverwaltungsgerichte.

Ab 2014 werden daher Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten der Umweltinformation nicht mehr von den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern, sondern von den Verwaltungsgerichten der Länder durchgeführt.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde eine neue zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Demnach werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 je ein Verwaltungsgericht erster Instanz in den Ländern sowie zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz beim Bund eingerichtet, und zwar ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht.

Die unabhängigen Verwaltungssenate der Länder sowie zahlreiche andere weisungsfreie Sonderbehörden des Bundes werden aufgelöst und der administrative Instanzenzug wird im Wesentlichen abgeschafft. Von Behörden erster Instanz erlassene Bescheide können demnach in Zukunft nur bei einem Verwaltungsgericht angefochten werden.

Die Verwaltungsgerichte erster Instanz werden in der Regel in der Sache selbst entscheiden. Sie erkennen durch Einzelrichter/innen, jedoch kann der Gesetzgeber Senatszuständigkeiten sowie die Einbeziehung von fachkundigen Laienrichter/inne/n festlegen. Als weitere Instanz wird der Verwaltungsgerichtshof tätig. Er entscheidet über Revisionen, die gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte wegen Rechtswidrigkeit erhoben werden.

Auf Grundlage dieses umfassenden Ausbaues des österreichischen Rechtsschutzsystems sind auch im Umweltinformationsgesetz (UIG) verfahrensrechtliche Anpassungen notwendig.

Das Umweltinformationsgesetz (UIG) enthält in der derzeit geltenden Fassung Regelungen, die die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als Rechtsmittelinstanz für Bescheide von Verwaltungsbehörden (§ 8 Abs. 4) und für Mitteilungen durch informationspflichtige Stellen (§ 8 Abs. 5) normieren und sind daher diese Bestimmungen über den Rechtsschutz an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 anzupassen und die Verwaltungsgerichte der Länder als Rechtsmittelinstanz vorzusehen.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder für Beschwerden gegen Bescheide ergibt sich aus Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG. Damit wird der überwiegende Teil der Umweltinformationsverfahren erfasst, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden und die auch schon bisher bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern anzufechten waren.

Darüber hinaus sieht Art. 131 Abs. 4 Z 1 B-VG sieht die Möglichkeit vor, durch Bundesgesetz eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder festzulegen.

Gemäß Art. 131 Abs. 2 erster Satz B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Rechtssachen in den Angelegenheiten, die in unmittelbarer Bundesverwaltung (im Sinne des Art. 102 Abs. 2 B-VG) besorgt werden (insbesondere dann, wenn ein Bundesminister erste und einzige Instanz ist). Das hat zur Folge, dass in jenen – selten zu erwartenden – Fällen, in denen eine Bundesbehörde einen Bescheid betreffend einen Antrag gemäß § 8 Abs. 1 bzw. 5 UIG erlässt, der eine Umweltinformationsanfrage betrifft, die eine Angelegenheit des Art. 102 Abs. 2 B-VG (zB Wildbachverbauung, Regulierung und Instandhaltung der Donau) zum Inhalt hat, für Beschwerden dagegen das Verwaltungsgericht des Bundes zuständig wäre.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, auch für diese Rechtsmittelverfahren die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 1 B-VG vorzusehen. Andernfalls könnte dies nämlich zur Folge haben, dass Bescheide von Bundesbehörden über Anträge betreffend Umweltinformationen, die gleichzeitig Angelegenheiten betreffen (gemischte Anträge), die sowohl in mittelbarer als auch in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, sowohl bei den Verwaltungsgerichten der Länder als auch beim Verwaltungsgericht des Bundes angefochten werden müssten und würde dies unerwünschte Doppelgleisigkeiten, Abgrenzungsprobleme und mögliche Rechtsschutzdefizite mit sich bringen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers ergibt sich aus der Zuständigkeit zur Erlassung der jeweiligen Materiengesetze gemäß den einschlägigen Kompetenztatbeständen des Art. 10 Abs. 1 B-VG, insbesondere Z 6, 8, 9, 10 und 12 sowie Art. 11 Abs. 1 Z 4, 6 und 7.

4 von 4

II. Besonderer Teil

Zu § 8 Abs. 4 und 5:

Aufgrund der im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, geschaffenen Verwaltungsgerichte sind die Bestimmungen über den Rechtsschutz entsprechend anzupassen.

Gemäß Abs. 4 erkennen nun die Verwaltungsgerichte der Länder über Beschwerden.

Abs. 5 sieht nun ein neues Rechtsschutzsystem für von einer Mitteilung durch eine informationspflichtige Stelle Betroffene dahingehend vor, als diese bei behaupteter Rechtsverletzung durch die Mitteilung solch einer Stelle hierüber einen Bescheid zu beantragen haben. Sollte die Mitteilung durch eine informationspflichtige Stelle erfolgt sein, die keine behördlichen Aufgaben besorgt, so ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

Diese Neuregelung des Rechtsschutzes für durch eine Mitteilung Betroffene ist notwendig, da aufgrund der genannten Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG durch Bundesgesetz nur bei Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze eine sonstige Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgesehen werden kann.

§ 3 Abs. 1 normiert aber nicht nur Verwaltungsbehörden (Z 1), sondern auch bestimmte juristische Personen öffentlichen Rechts (Z 3) und bestimmte natürliche oder juristische Personen privaten Rechts (Z 4) als informationspflichtige Stellen und würde daher mangels verfassungsrechtlicher Grundlage für eine Beschwerde gegen die Mitteilung einer bloß informationspflichtigen Stelle, die keine behördlichen Aufgaben besorgt, eine nicht befriedigende Rechtsschutzlücke für derart Betroffene entstehen.

Es ist daher in jedem Fall einer Mitteilung durch eine informationspflichtige Stelle für Betroffene notwendig, bei behaupteter Rechtsverletzung zuerst einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu beantragen, ehe gegen diesen in der Folge bei den Verwaltungsgerichten der Länder Beschwerde geführt werden kann.

Die örtliche Zuständigkeit für Verfahren nach Abs. 4 und 5 ergibt sich aus § 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013.